

Satzung

zur 6. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Bammental)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Bammental vom 17.05.2001, geändert am 25.07.2002, am 11.12.2003, am 02.10.2008 am 25.03.2010 und am 11.07.2013, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 27 Gebührenschuldner

(2)

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, **volljährige Geschwister** und Enkelkinder).“

Das Bestattungsgebührenverzeichnis als Anlage der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

„Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr neu
1.	Verwaltungsgebühren	
<u>1.1</u>	<u>Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals</u>	20,00
<u>1.2</u>	<u>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern</u>	
1.21	Einzelfall	20,00
1.22	Befristete Zulassung	35,00
<u>1.3</u>	<u>Ausstellung einer Grabbescheinigung</u>	15,00
<u>1.3</u>	<u>Kondolenzliste</u>	20,00
<u>1.4</u>	<u>Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab</u>	30,00

2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	Erdbestattung von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	980,00
	Folgende Leistungen sind enthalten	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausheben und Schließen des Grabes ○ Ggf. Tieferlegung ○ Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges ○ Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb d. Friedhofs 	
2.12	Erdbestattung von Personen unter 6 Jahren	650,00
	Leistungen siehe Pos. 2.11	
2.13	Beisetzung einer Urne incl. Trauerfeier	240,00
	Folgende Leistungen sind enthalten:	
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Öffnen und schließen des Grabes bzw. der Urnennische ○ Abnehmen und Anbringen der Grabplatte (Urnennische) ○ Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne ○ Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb d. Friedhofs 	
2.14	Beisetzung einer Urne ohne Trauerfeier	120,00
	Leistungen wie Pos. 2.13 ohne Trauerfeier	
2.15	Trauerfeier mit Urne oder Sarg ohne Beisetzung	120,00
	Leistungen wie Pos. 2.13 ohne Beisetzung	
2.16	ein Zuschlag zu 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 für	
	Erdbestattungen (2.11 u. 2.12) an Samstagen bis 13:00 Uhr	135,00
	Erdbestattungen (2.11 u. 2.12) an Samstagen nach 13:00 Uhr	225,00
	Erdbestattungen (2.11 u. 2.12) an Sonntagen	245,00
	Erdbestattungen (2.11 u. 2.12) an Feiertagen	290,00
	Urnenbeisetzung incl. Trauerfeier (2.13) an Samstagen bis 13:00 Uhr	40,00
	Urnenbeisetzung incl. Trauerfeier (2.13) an Samstagen nach 13:00 Uhr	70,00
	Urnenbeisetzung incl. Trauerfeier (2.13) an Sonntagen	80,00
	Urnenbeisetzung incl. Trauerfeier (2.13) an Feiertagen	90,00
	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier / Trauerfeier ohne Beisetzung (2.14 u. 2.15) an Samstagen bis 13:00 Uhr	20,00
	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier / Trauerfeier ohne Beisetzung (2.14 u. 2.15) an Samstagen nach 13:00 Uhr	35,00
	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier / Trauerfeier ohne Beisetzung (2.14 u. 2.15) an Sonntagen	40,00
	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier / Trauerfeier ohne Beisetzung (2.14 u. 2.15) an Feiertagen	45,00
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.21	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.300,00
2.22	Überlassung eines anonymen Urnengrabes	500,00

<u>2.3</u>	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Erdgräber)</u>	
2.31	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.500,00
2.32	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	2.000,00
2.33	für Personen unter 6 Jahren	900,00
<u>2.4</u>	<u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Urnengräber)</u>	
2.41	Urnwahlgrab mit 2 Grabstellen	1.150,00
2.42	Verleihung eines Urnennischengrabes (2 Grabstellen)	1.200,00
2.43	Urnengrab im Wald (1 Grabstelle)	990,00
2.44	Baumbestattung mit Urne (1 Grabstelle)	1.200,00
<u>2.5</u>	<u>Belegung eines Wahlgrabes mit einer zusätzlichen Urne</u>	<u>500,00</u>
<u>2.6</u>	<u>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</u>	
	Gebühren wie 2.4 bis 2.8 anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
<u>2.71</u>	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u>	<u>180,00</u>
<u>2.72</u>	<u>Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag</u>	<u>45,00</u>
<u>2.8</u>	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.81	Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen	800,00
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen (in der Regel bei einer Liegezeit unter 10 Jahren)	550,00
2.83	Um- oder Ausbettung einer Urne	100,00
2.84	Abräumen eines Einzelgrabes	250,00
2.85	Abräumen eines Mehrstelligen Grabes	270,00
2.86	Abräumen eines Urnengrabes	90,00
2.87	Überführung zu anderen Friedhöfen innerhalb von Bammental	90,00
2.9	Friedhofsfahrten zum Waldfriedhof	
	jeweils Hin- und Rückfahrt	
2.91	Einzelfahrkarte	1,00
2.92	12er Fahrkarte	10,00

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofssatzung – Bestattungsgebührenverzeichnis- der Satzung vom 17.05.2001 mit allen später ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bammental, 01.07.2016
gez. Bürgermeister Holger Karl